

Der Gemeinderat Beringen erlässt gestützt auf Artikel 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (410.110) vom 15. Mai 2018 die folgende Verordnung.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Elterntarif- und Subventionsverordnung gilt für alle in Beringen wohnhaften Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer von der Gemeinde Beringen subventionierten Einrichtung betreuen lassen.

² Diese Verordnung gilt ausschliesslich für Betreuungseinrichtungen, welche die Voraussetzungen der Pflegekinderverordnung erfüllen und über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen, sowie für Tagesfamilien, welche dem Verein „Zweidihei“ angeschlossen sind.

³ Der Gemeinderat beauftragt eine Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung dieser Verordnung.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein, welche ihren Wohnsitz in Beringen haben. Die Bemessung der Elterntarife in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt basierend auf dem Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten und richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

² Die Referenzwerte und Tarife lehnen sich an die in der Stadt Schaffhausen definierten Werte an und werden periodisch überprüft.

³ Es wird allen Erziehungsberechtigten ein Mindesttarif von CHF 16.00 pro Betreuungstag, Kind und Einrichtung verrechnet.

⁴ Der maximale Tarif der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 102.00 pro Tag in Kinderkrippen, respektive CHF 85.00 pro Tag in Kinderhorten und Tagesfamilien. Dieser wird ab einem massgebenden Bruttoeinkommen von CHF 120'000.00 erhoben.

⁵ Der maximale Tarif pro Tag und Kind darf die Vollkosten der einzelnen Betreuungseinrichtungen pro Kind und Tag nicht überschreiten.

⁶ Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis (in Form von Arbeitsvertrag, Lohnausweisen, Bestätigung der Ausbildungsstätte o.ä.) erbringen, dass sie aufgrund ihres Beschäftigungsgrades auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

Art. 3 Berechnung des Betreuungstarifes

¹ Die Festsetzung der Tarife richtet sich nach dem massgeblichen Bruttojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten.

² Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (das eingenommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnabrechnung), aus Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen, usw.
- Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen, usw.

³ Wenn beide Erziehungsberechtigten arbeiten und zusammen leben, werden beide Einkünfte zusammengezählt.

⁴ Lebt eine alleinerziehende Erziehungsberechtigte / ein alleinerziehender Erziehungsberechtigter mit einem Partner / einer Partnerin im gemeinsamen Haushalt, werden ebenfalls beide Bruttojahreseinkommen zusammengerechnet.

⁵ Wenn die Beibringung der geforderten Dokumente zum Bruttoeinkommen nicht möglich ist, da die Arbeitsaufnahme, resp. die selbständige Tätigkeit erst neu erfolgt, können andere Unterlagen verlangt werden, um ein Bruttoeinkommen festzulegen.

⁶ Hat eine Familie mehr als ein Kind, wird ab dem zweiten Kind für dieses und danach für jedes weitere Kind ein Abzug von CHF 5'000.00 pro Kind vom Bruttojahreseinkommen für die Berechnung des Beitrages gemacht.

Art. 4 Tarife

¹ Die Tagesstarife (Beiträge) werden nach der Tariftabelle (Anhang) berechnet.

² Die Tariftabelle ist integrierter Bestandteil der Elterntarif- und Subventionsverordnung.

Art. 5 Berechnung Teilzeitplatzierung

¹ Für die Belegung eines Halbtages ohne Mittagessen werden maximal 60% des Tagesstarifs der jeweiligen Institution angerechnet.

² Für die Belegung eines Halbtages mit Mittagessen werden maximal 75% des Tagesstarifs angerechnet.

Art. 6 Platzierung mehrerer Kinder

Gewährt die ausgewählte Institution einen Rabatt für Geschwister, so wird dieser Rabatt bei der Berechnung der Beiträge miteinbezogen.

Art. 7 Veränderung der Berechnungsgrundlagen

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Tagesstarifs erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen gemäss Art. 3, jeweils im Monat Januar.

² Verändern sich die Berechnungsgrundlagen (Einkommensverhältnisse) müssen die Erziehungsberechtigten diese unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen seit der Veränderung der Betreuungseinrichtung melden.

³ Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung, gilt der tiefere Tarif erst ab dem der Neuberechnung folgenden Monat.

⁴ Wenn eine Neuberechnung ergibt, dass zu hohe Beiträge ausbezahlt wurden, werden diese zurückgefordert.

Art. 8 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Tarifs unvollständige oder falsche Angaben geliefert, ist die Betreuungseinrichtung verpflichtet die Vollkosten zu verrechnen oder von der Betreuungsvereinbarung zurückzutreten.

Art. 9 Betreuungsvereinbarung gemäss Art. 4.1 des Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen

¹ Die Betreuungseinrichtung schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab.

² Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung pro Woche, den Elternbeitrag, die Fälligkeit, Kündigungsfristen und Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

³ Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten von beiden Parteien auf Ende Monat schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden.

⁴ Wird das Betreuungsangebot nicht gemäss Vereinbarung beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrags mit Ausnahme von belegten krankheits- oder unfallbedingten Absenzen (ab dem 3. Tag mit Arztzeugnis). Diese führen zu einer entsprechenden Ermässigung des Tarifs (50 Prozent des Tarifs gemäss vereinbarten Belegungszeiten).

⁵ Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Betreuungsvereinbarung festgelegt sind, nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung fristlos auflösen.

Art. 10 Unterstützungsgrundsätze und Antragsstellung für die Ausbezahlung von Beiträgen gemäss Art. 4.2 des Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Betreuungseinrichtung im Besitz einer Betriebsbewilligung der KESB oder die Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation (z.B. Zweidihei) angeschlossen ist. Die Betreuungseinrichtung / Tagesfamilie muss die Gültigkeit der Betriebsbewilligung resp. das Vertragsverhältnis mit einer Tagesfamilienorganisation belegen.

² Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Gemeinde einen Antrag auf Ausbezahlung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung stellen. Dem Antrag sind die Gültigkeit der Betriebsbewilligung resp. das Vertragsverhältnis mit einer Tagesfamilienorganisation beizulegen.

³ Dem Antrag sind alle Unterlagen zum Nachweis des massgebenden Bruttoeinkommens gemäss Art. 3 dieser Verordnung beizulegen.

Art. 11 Änderungen der Elternbeitrags- und Subventionsverordnung

Der Erlass und die Änderung dieser Verordnung fallen in die Kompetenz des Gemeinderates, gemäss Art. 7 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 12 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (410.110) auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Beringen, 2. Juli 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Aktuar

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Fussnoten:

- 1) Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019

Anhang zur Elterntarif- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen

Der Gemeinderat erlässt folgende Tarife:

Bruttoeinkommen / Franken 100%-Tarif-Tagestaxe in Franken

Kinderkrippen Kinderhorte
Tagesfamilien

0.00	-	35'000	16.00	16.00
35'001	-	40'000	17.00	17.00
40'001	-	45'000	19.00	19.00
45'001	-	50'000	21.00	21.00
50'001	-	55'000	23.00	23.00
55'001	-	60'000	25.00	25.00
60'001	-	65'000	27.00	27.00
65'001	-	70'000	29.00	29.00
70'001	-	75'000	31.00	31.00
75'001	-	80'000	33.00	33.00
80'001	-	85'000	37.00	36.00
85'001	-	90'000	42.00	39.00
90'001	-	95'000	47.00	43.00
95'001	-	100'000	52.00	48.00
100'001	-	105'000	62.00	54.00
105'001	-	110'000	72.00	59.00
110'001	-	115'000	82.00	65.00
115'001	-	120'000	92.00	75.00
ab 120'001			102.00	85.00

Der Referenzwert beträgt für Kinderkrippen CHF 102.00 pro Tag und für Kinderhorte und Tagesfamilien CHF 10.00 pro Stunde und maximal CHF 85.00 pro Tag.

Berechnungsbeispiel für einen Ganztagesplatz in einer Kinderkrippe:

Gesamtes Bruttoeinkommen beträgt CHF 67'000.00

Elterntarif : CHF 29.00

Gemeindebeitrag : CHF 73.00 (maximal)

Berechnungsbeispiel für einen Ganztagesplatz in einem Kinderhort/Tagesfamilie:

Gesamtes Bruttoeinkommen beträgt CHF 87'000.00

Elterntarif : CHF 39.00

Gemeindebeitrag : CHF 46.00 (maximal)